

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 17.04.2018

Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdiensteverordnung)

A. Problem

Der Senat hat am 26.10.2017 auf Basis der Vorlage des Senators für Inneres „Gründung eines städtischen Ordnungsdienstes – Konzept und Rechtsänderungen“ die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen.

Um die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes zu schaffen, wurde § 67a in das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) eingefügt. Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und räumt dem Senat die Ermächtigung ein, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst zu gründen. Nach dem inzwischen erfolgten Inkrafttreten des neuen § 67a BremPolG wird nunmehr die erforderliche Verordnung des Senats für die Stadtgemeinde Bremen zur Beschlussfassung vorgelegt.

B. Lösung

Der Senat beschließt den Entwurf der beigefügten Ordnungsdiensteverordnung. Der Entwurf entspricht dem bereits der Senatsvorlage „Gründung eines städtischen Ordnungsdienstes – Konzept und Rechtsänderungen“ beigefügten Entwurf.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen wurden bereits in der Senatsvorlage „Gründung des städtischen Ordnungsdienstes – Konzept und Rechtsänderungen“ dargelegt. Auf die Vorlage wird Bezug genommen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Inneres wird die Vorlage am 12.04.2018 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird nachgereicht.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

G. Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 15.03.2018 die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Verordnung zur Festlegung der Aufgaben
und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes
(Ordnungsdiensteverordnung)**

Vom

Auf Grund des § 67a des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (Brem.GBl. 2001, 441, 2002, 47 – 205-a-1) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel 1

Aufgaben, Befugnisse und Ausrüstung der Dienstkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes

§ 1

Aufgaben

(1) Im Bereich des Ordnungsamtes Bremen wird für die Stadtgemeinde Bremen ein städtischer Ordnungsdienst eingerichtet.

(2) Die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Ortspolizeibehörden im Außendienst wahr, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bremen, die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes, des Glücksspielrechts sowie die in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit das Ordnungsamt Bremen hierfür zuständig ist. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

§ 2

Befugnisse

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:

1. auf Grund des Bremischen Polizeigesetzes:

- a) § 10, Allgemeine Befugnisse,
- b) § 11, Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen,
- c) § 14, Platzverweisung,
- d) § 19, Durchsuchung von Personen,
- e) § 20, Durchsuchung von Sachen,
- f) § 21 Absatz 4, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind,

- g) § 23, Sicherstellung von Sachen,
- h) § 28, Datenerhebung,
- i) § 36a, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
- j) § 36f, Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen;
- k) § 41, Unmittelbarer Zwang. Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Schriftform nicht erforderlich ist. Abweichend von § 40 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes sind als Hilfsmittel körperlicher Gewalt Fesseln und technische Sperren und als Waffen Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte zugelassen. Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte dürfen ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eingesetzt werden. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des kommunalen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig.
- l) § 45 Fesselung von Personen

2. auf Grund des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 15, die Ausübung der Ersatzvornahme,

3. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

- a) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,
- b) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),
- c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
- d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.

§ 3 Ausrüstung

Die Dienstkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes werden mit Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und mit Schlagstö-

cken ausgerüstet und dürfen diese nur führen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1k) vorliegen. Sie dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.

§ 4 Evaluation

Der Senator für Inneres wird die Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes begleitend evaluieren. Dabei ist insbesondere über den Einsatz der Zwangsmittel zu berichten. Ein umfassender Evaluationsbericht ist der Innendeputation und dem Senat bis zum 1. März 2020 vorzulegen.

§ 5 Befristung

Diese Rechtsverordnung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Der Senat hat am 26.10.2017 die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürgern zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Kräfte werden dabei in verschiedensten Bereichen tätig sein.

Der Aufgabenkatalog des Ordnungsdienstes soll im Einzelnen umfassen:

- Jugendschutzgesetz:
Überwachung der gesetzlich geregelten Aufenthaltsbeschränkungen und -verbote, Abgabebeschränkungen und Alters- und Zeitgrenzen zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Das betrifft den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen, den Zutritt zu Spielhallen und die Teilnahme an Gewinnspielen, andere jugendgefährdende Veranstaltungen und jugendgefährdende Orte, Alkohol- und Tabakkonsum, problematische Medieninhalte und öffentliche Filmvorführungen.
- Lärmbeschwerden bzgl. Gaststätten, aus der Nachbarschaft, bei Veranstaltungen: Unterbindung, Ahndung
- allgemeine Gefahrenabwehr:
- Erteilung von Platzverweisen bei störendem oder gefährdendem Verhalten von Personen, Einhaltung von Polizeiverordnungen, z.B. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung: aggressives Betteln, Leinenzwang, Urinieren in der Öffentlichkeit, Grillen, Osterfeuer,
- Begleitung von und Einsatz auf Großveranstaltungen und bei besonderen Ereignissen
- Grünanlagensatzungen:
Einschreiten bei nicht angeleiteten Hunden, unerlaubtes Grillen, Zelten, Parken, Sachbeschädigung
- Hundehaltergesetz:
Überprüfung, Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung
- Nichtraucherschutzrecht:
Überprüfung der Einhaltung bestehender Rauchverbote, insbesondere in gastronomischen Betrieben
- Sportwettvermittlungsstellen
- Straßen- und Wegerecht:
Sondernutzungen, Gehwegreinigung und Kontrolle des Winterdienstes durch Private
- Kontrolle der Einhaltung von Begrenzungen von Gastronomieaußenbereichen.

Um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes zu schaffen, wurde § 67a in das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) eingefügt. Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und räumt dem Senat die Ermächtigung ein, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen. Dem Konzept des städtischen Ordnungsdienstes entsprechend, die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammenzufassen, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Der neu eingeführte § 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) ein, wobei in der Verordnung vorgesehen werden

kann, dass abweichend von den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Schriftform nicht erforderlich ist und dass dem kommunalen Ordnungsdienst bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs abweichend von § 40 Absatz 3 der Gebrauch von Fesseln, technischen Sperren, Dienstfahrzeugen, Schlagstock und Reizstoffen erlaubt werden kann.

Dies setzt die Ordnungsdienstverordnung um.

Im Einzelnen:

Paragraph 1

Der Aufgabenbereich des Ordnungsdienstes wird abstrakt beschrieben. § 67a BremPolG sieht vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Welche Aufgabenbereiche das im Einzelnen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Fachgesetzen, soweit sie die Ortspolizeibehörden für zuständig erklären.

Paragraph 2

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Kräfte des Ordnungsdienstes im Einzelnen. Dazu verweist die Vorschrift auf die einzelnen Ermächtigungsgrundlagen für die jeweiligen Befugnisse. Die o.g. Befugnisse des städtischen Ordnungsdienstes umfassen Maßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene ihnen nicht freiwillig nachkommt oder es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt. Der Ordnungsdienst soll daher die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erhalten. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Ordnungsdienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen. Dem Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nicht dieselbe fachliche Ausbildung wie bei der Polizei besitzen, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihnen nur bestimmte Formen des unmittelbaren Zwangs eingeräumt werden. So ist es wohl ausreichend, aber auch erforderlich, ihnen die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, wie Pfefferspray, Schlagstöcke und Fesseln, zu erlauben. Diese Hilfsmittel und Waffen werden selbst von privaten Sicherheitsdiensten mitgeführt. Die Ordnungsdienstverordnung erlaubt den Einsatz von Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des kommunalen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind.

Paragraph 3

Die Vorschrift regelt die Ausrüstung des Ordnungsdienstes. Dazu zählen Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und Schlagstöcke. Diese Gegenstände dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1k) vorliegen. Sie dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.

Paragraph 4

Die Vorschrift sieht eine Evaluation der Arbeit des Ordnungsdienstes, insbesondere zum Einsatz der Zwangsmittel vor. Dazu ist ein Evaluationsbericht bis zum 1. März 2020 vorzulegen.

Paragraph 5

Die Ordnungsdienstverordnung wird bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet. Danach ist anhand des Evaluationsberichts zu prüfen, ob die sich Vorschriften der Ordnungsdienstverordnung bewährt haben oder Änderungsbedarf besteht.